



GEMEINDE  
NIEDERROHRDORF

Reglemente



**Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im  
Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)  
gültig ab 1. Januar 1998**

# Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

vom Dezember 1997

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Niederrohrdorf und Oberrohrdorf, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996<sup>1</sup>, beschliessen:

## § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	0.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	0.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	0.00
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00
6. Anhängelcitern	50.00	20.00
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atenschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.00	0.00
2. Langzeit-Atenschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	0.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	0.00	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	0.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	0.00

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2 Fehllalarm

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehllalarme werden in Rechnung gestellt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde   | Fr. 50.00  |

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festlegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1997

5443 Niederrohrdorf, 4. Dezember 1997

### **Gemeinderat Niederrohrdorf**

sig. Rudolf Krauer  
Gemeindeammann

sig. Jörg Sandmeier  
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1997

5452 Oberrohrdorf, 1. Dezember 1997

### **Gemeinderat Oberrohrdorf**

sig. Toni Merki  
Gemeindeammann

sig. Peter Meier  
Gemeindeschreiber